STADT LINDEN
Der Magistrat

Magistratsvorlage
Drucksache Nr. MAG/0055a/26-31

Linden, 26.10.2026

Sachbearbeiter: Johannes Leun
Aktenzeichen:

Betreff:

Beschluss einer neuen KITA Kostenbeitragssatzung MAG/0055a/26-31

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Linden (Kostenbeitragssatzung) zur Satzung der Stadt Linden vom …… über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Linden“ in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Linden samt allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Erhöhung der monatlichen Kostenbeiträge beträgt: ☐ 30 % ☐ 35 %

Begründung:

Die derzeit geltenden Betreuungskosten wurden zuletzt im Jahr 2014 angepasst. Seit diesem Zeitpunkt sind über einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahren erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die sich unmittelbar auf den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen auswirken.

Insbesondere die Personalkosten sind aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Tarifabschlüsse im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) kontinuierlich angestiegen. Da die Personalkosten den größten Kostenanteil im Betrieb einer Kindertageseinrichtung darstellen, haben die Tarifsteigerungen zu einer deutlichen Erhöhung der Aufwendungen der Stadt Linden geführt.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sachkosten in nahezu allen Bereichen deutlich gestiegen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Gebäudebewirtschaftung, Materialien sowie weitere laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2014 also erheblich verändert (Zwischen 2014 und 2025/2026 sind die Verbraucherpreise in Deutschland um insgesamt ca. 33,5 % gestiegen (berechnet auf Basis des Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamts)).

Unabhängig von diesen Kostensteigerungen verfolgt die Stadt Linden das Ziel, den Familien weiterhin qualitativ hochwertige Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen dauerhaft zu erfüllen. Die Anpassung der Gebühren dient daher dazu, die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen und gleichzeitig den kommunalen Haushalt zu entlasten.

Die Neufassung der Gebührensatzung steht zudem im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Überarbeitung der Betreuungssatzung. Durch die Einführung differenzierterer Betreuungsmodelle

und individuell buchbarer Betreuungszeiten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Die Gebührenstruktur wird daher an die neuen Betreuungsangebote angepasst und transparent ausgestaltet.

Trotz der vorgesehenen Anpassung verbleibt ein erheblicher Anteil der tatsächlichen Betreuungskosten bei der Stadt Linden. Die Elternbeiträge stellen weiterhin lediglich einen Teil der entstehenden Aufwendungen dar.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Neufassung der Gebührensatzung empfohlen.

Die gewählten Elternvertreter (Gesamtelternbeirat) wurden beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme hängt dieser Vorlage an.

Die Anmerkungen des Gesamtelternbeirates beziehen sich auf § 4 Abs. 1. Inhaltlich geht es hierbei um den sogenannten „Geschwisterbonus“, welcher sich auf den monatlichen Kostenbeitrag bezieht. Durch eine pauschale Reduzierung in Höhe von 50 Euro soll es weiterhin Vergünstigungen für Familien mit mehreren Kindern geben, trotz der zuvor geschilderten Kostensteigerungen in der Unterhaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen. Eine Anpassung des § 4 Abs. 1 hinzu einer 50%-Regelung wird aus finanzieller Sicht daher nicht empfohlen.

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.

Beschlussverteiler : Abt.: Zur Beglaubigung: